

Internationale Gesellschaft für
Klärungsorientierte Psychotherapie (IGKOP)

Prümerstraße 4

44787 Bochum

Satzung des Vereins

Internationale Gesellschaft für Klärungsorientierte Psychotherapie (IGKOP)

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2020, fortgesetzt am 25.06.2021,
Vorstandsbeschluss vom 30.11.2020 gemäß Gründungsprotokoll vom 30.11.2020 und vom
25.06.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*Internationale Gesellschaft für Klärungsorientierte Psychotherapie*“.
Der Verein wird „IGKOP“ abgekürzt. Englischsprachige Bezeichnung ist „*International Society for Clarification Oriented Psychotherapy*“ und wird „ISCOP“ abgekürzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er soll in das Vereinsregister in Bochum eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Integration von Wissenschaft, Forschung und Praxis der Klärungsorientierten Psychotherapie auf dem Gebiet der Ausbildung, Fortbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit in der Diagnostik, Prävention, Rehabilitation und der kurativen Behandlung (mit psychotherapeutischen Methoden) von Menschen mit psychischen und Verhaltensstörungen von Krankheitswert und psychischen Erkrankungen.
2. Dies geschieht insbesondere durch:
 - die Organisation von wissenschaftlichen Fortbildungen, Symposien und Tagungen auf dem Gebiet der Klärungsorientierten Psychotherapie im Rahmen der Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Psychosomatischen Medizin und Psychiatrie;
 - die kooperative Erarbeitung von Curricula für die Fortbildung in Klärungsorientierter Psychotherapie als eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung des Psychotherapie-Richtlinienverfahrens Verhaltenstherapie sowie deren an der Forschung orientierte Weiterentwicklung;
 - die Erarbeitung qualitätssichernder Empfehlungen für die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision auf dem Gebiet der Diagnostik, Prävention, Rehabilitation und kurativen

Behandlung (mit psychotherapeutischen Methoden) von Menschen mit psychischen und Verhaltensstörungen von Krankheitswert und psychischen Erkrankungen;

- die Förderung der Zusammenarbeit und des fachübergreifenden Erfahrungsaustausches zwischen Psychologie, Medizin, Psychotherapie und Rechtswissenschaft auf dem Gebiet der Diagnostik, Prävention, Rehabilitation und kurativen Behandlung (mit psychotherapeutischen Methoden) von Menschen mit psychischen und Verhaltensstörungen von Krankheitswert und psychischen Erkrankungen;

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:

- A. **Ordentliche Mitgliedschaft.** Für eine ordentliche Mitgliedschaft ist grundlegende Voraussetzung die berufliche Qualifikation des Mitglieds: Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Psychotherapeut“ / „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychologischer Psychotherapeut“ / „Psychologische Psychotherapeutin“ gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) der Bundesrepublik Deutschland oder ein fachliches Äquivalent. Als fachliches Äquivalent gilt beispielsweise eine vergleichbare Qualifikation in einem anderen Staat oder die Berechtigung, die Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärztin“
- a. „für Psychiatrie und Psychotherapie“,
 - b. „für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“
 - c. oder vergleichbare Facharztbezeichnungen

oder „Ärztlicher Psychotherapeut“ bzw. „Ärztliche Psychotherapeutin“ in der Bundesrepublik Deutschland führen zu dürfen.

Zusätzlich zu den grundlegenden Voraussetzungen müssen fachliche Kenntnisse auf dem Bereich der Klärungsorientierten Psychotherapie mindestens auf dem Niveau des Basis-Curriculums nachgewiesen werden können.

Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Vergleichbarkeit der Qualifikation.

- B. **Assoziierte Mitgliedschaft.** Alle anderen Berufsgruppen, die sich mit wissenschaftlicher Psychotherapie beschäftigen, können assoziierte Mitglieder werden.
- Es ist möglich, vom Status der assoziierten Mitgliedschaft einen Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft zu stellen, wenn die Voraussetzungen gemäß A dafür gegeben sind.
- C. **Fördermitgliedschaft.** Voraussetzung: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der IGKOP besonders unterstützen.
- D. **Ehrenmitgliedschaft:** Voraussetzung: Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben.

2. Alle Mitglieder unterstützen den Verein bei der Realisierung seines Satzungszwecks.

3. Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die letztendlich entscheidet.

4. Die Mitglieder gemäß Ziffer 1. A und 1 B. sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet vor deren Fälligkeit die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ausschluss oder Austritt.
6. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds ist aufgrund einer Entscheidung des Vorstands möglich, wenn dieses gegen die Zweckbestimmung des Vereins und die Satzung oder die Beitragsordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, die letztendlich entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle sonstigen Mitgliedschaftsrechte.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist nicht zulässig, jedoch kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer virtuellen Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- sonstige Zuwendungen und Erträge

2. Die Erhebung der Jahresbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von einem Monat vorher schriftlich oder durch elektronische Post einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Abweichend von § 32 BGB kann der Vorstand vorsehen, dass

1.1 Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

1.2 Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abgeben können oder einzelne Mitglieder

bevollmächtigen können. Die Beschlussvorlagen sind den Vereinsmitgliedern vom Vorstand 14 Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine solche schriftlich verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 A und B erschienen oder virtuell zugeschaltet sind.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 A und B. Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- Satzungsentscheidung auf Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Anrufung durch diese.
- Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm und insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins

§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift/Faxanschluss/Emailadresse) gerichtet ist.

2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 aller Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 A und B in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu zwei Beisitzer/innen ergänzt werden.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB).

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in bestimmen.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Vorstandssitzung kann virtuell durchgeführt werden. Auf Antrag können Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen, ohne stimmberechtigt zu sein.

5. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom (jeweils pro Vorstandssitzung zu bestimmenden) Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jedem Vereinsmitglied zugänglich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Aufträge an Vereinsmitglieder bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in bestellen kann
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Jahresprogramm, Haushaltsplan sowie Jahres- und Finanzbericht
- Unterstützung und Legitimation von thematischen Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Das Recht, Ehrenvorsitzende zu benennen. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht im Vorstand, sie dürfen jedoch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit Zuwendungen in Form von Aufwandsentschädigungen oder Kostenerstattungen erhalten. Diese Zuwendungen müssen verhältnismäßig und angemessen sein. Das weitere regelt eine Vergütungsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung auf der bekannt gegebenen Tagesordnung (§ 6, 1.) gestanden hat.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden

§ 11 Schlussbestimmung

Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.10.2020 besprochen und am 30.11.2020 beschlossen.

Gez.: (Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder unter Beifügung der erteilten schriftlichen Vollmachten)

Am 25.06.2021 erfolgte eine Korrektur nach Verlesen der änderungsbedürftigen Textabschnitte in §§ 6 und 7 in Anlehnung an den Hinweis des Amtsgerichts Bochum vom 28.05.2021 betreffend die Eintragung in das Vereinsregister.

Gez.: (Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder unter Beifügung der erteilten schriftlichen Vollmachten)